

Sitzung des Rates am 14. Dezember 2015
Ergänzende Information zum Tagesordnungspunkt 4.2
„Integriertes Handlungskonzept für den Zentralort von Eitorf (IHK)“

1 Empfehlungen der Fachausschüsse

1.1 APUE am 11.11.2015

Zu IHK-Einzelmaßnahme A 6 – Schulgassenareal wurde beschlossen,

in Umsetzung des bisherigen Rahmenplans das Einzelhandelsprojekt und den Neubau eines P&R-Parkdecks zügig aufzugreifen und im Anschluss an den Umzug von Feuerwehr und Baubetriebshof Ende 2018/Anfang 2019 nahtlos umzusetzen (würde dann nachrichtlich in das IHK übernommen).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen (3 FDP, 3 SPD, 1 UWG, 1 BfE)

7 Nein-Stimmen (5 CDU, 2 Grüne)

Zu IHK-Einzelmaßnahme A 7 – ZOB (Zentraler Omnibusbahnhof) wurde beschlossen:

Der Auftrag für die Umplanung des ZOB wird in diesem Jahr vergeben (HH-Mittel stehen hierfür zur Verfügung) und der Umbau des ZOB mit 90% Fördergeldern am bisherigen Standort in 2016 angegangen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei einer Enthaltung (Grüne)

Zum IHK – gesamt ergab sich folgender Beschluss:

1. Das Integrierte Handlungskonzept (IHK) für den Zentralort von Eitorf mit Stand November 2015 wird als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 171 b Abs. 2 BauGB mit den im heutigen APUE ergänzend getroffenen beiden Beschlüssen (Nr. XIV/6/59 und XIV/6/60), beschlossen.
2. Der Geltungsbereich des Integrierten Handlungskonzeptes „Zentralort von Eitorf“ schließt unmittelbar an das Regionale 2010 Projekt „Sprung an die Sieg“ an. Die Gebietsabgrenzung ist in der **Anlage 1** zu diesem Beschluss zeichnerisch dargestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Basis den Grundförderantrag gem. den Städtebauförderrichtlinien NRW zu stellen sowie den ersten konkreten Förderantrag für 2016.
4. Die Maßnahmen sind im Haushalt der Gemeinde Eitorf ab dem Jahr 2016 entsprechend der Kostenübersicht einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

1.2 AWMT am 12.11.2015

Zu IHK-Einzelmaßnahme A 6 – Schulgassenareal wurde beschlossen:

Im Zusammenhang mit dem Integrierten Handlungskonzept soll die Fläche (ca. 7800 m²) einem erneuten Planungs- und Entscheidungsprozess mit ggf. in der ersten Stufe städtebaulichem Rahmenplan unterworfen werden.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen (5 CDU, 1 BfE, 1 Grüne)

6 Nein-Stimmen (3 FDP, 3 SPD)

2 Enthaltungen (1 Grüne, 1 UWG)

Zu IHK-Einzelmaßnahme A 7 – ZOB (Zentraler Omnibusbahnhof) wurde beschlossen:

Der AWMT empfiehlt dem Rat zu entscheiden: Der Auftrag für die Umplanung des ZOB wird in diesem Jahr vergeben (HH-Mittel stehen hierfür zur Verfügung und der Umbau des ZOB mit 90% Fördergeldern am bisherigen Standort in 2016 angegangen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei 2 Enthaltungen

Zum IHK – gesamt:

Der AWMT empfiehlt dem Rat zu entscheiden:

1. Das Integrierte Handlungskonzept (IHK) für den Zentralort von Eitorf mit Stand November 2015 wird als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 171 b Abs. 2 BauGB beschlossen.
2.
 - a) Im Zusammenhang mit dem Integrierten Handlungskonzept soll die Fläche (ca. 7800 m²) einem erneuten Planungs- und Entscheidungsprozess mit ggf. in erster Stufe städtebaulichem Rahmenplan unterworfen werden
 - b) Der Auftrag für die Umplanung des ZOB wird in diesem Jahr vergeben (HH-Mittel stehen hierfür zur Verfügung) und der Umbau des ZOB mit 90% Fördergeldern am bisherigen Standort wird in 2016 angegangen.
3. Der Geltungsbereich des Integrierten Handlungskonzeptes „Zentralort von Eitorf“ schließt unmittelbar an das Regionale 2010 Projekt „Sprung an die Sieg“ an. Die Gebietsabgrenzung ist in der **Anlage 1** zu diesem Beschluss zeichnerisch dargestellt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Basis den Grundförderantrag gem. den Städtebauförderrichtlinien NRW zu stellen sowie den ersten konkreten Förderantrag für 2016.
5. Die Maßnahmen sind im Haushalt der Gemeinde Eitorf ab dem Jahr 2016 entsprechend der Kostenübersicht einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig in Bezug auf Ziffer 1., 3., 4. und 5.

Zu Ziffer 2. s. o. g. Beschlüsse

2 Beschlussvorschläge der Verwaltung für den Rat am 14.12.2015

Allein zur IHK-Einzelmaßnahme A 6 –Schulgassenareal zeigten sich mithin in der Sache abweichende Beschlussempfehlungen zweier Fachausschüsse. Hierzu ist anzumerken, dass der APUE in der Beratungsfunktion der „führende“ Fachausschuss ist, weil der Rat ihm gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 a) Zuständigkeitsordnung diese für die hier in Rede stehende Sache ausdrücklich zugewiesen hat. Hingegen findet sich für den AWMT in § 11 dazu keine ausdrückliche Beratungszuständigkeit. Unabhängig davon ergibt sich schon aus § 41 Abs. 1 Satz 1 GO und § 1 Abs. II ZustO, dass der Rat bei abweichenden Empfehlungen von Fachausschüssen „ das letzte Wort“ hat.

Die Verwaltung schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf daher vor, der Empfehlung des APUE zu folgen und zu beschließen:

1. Das Integrierte Handlungskonzept (IHK) für den Zentralort von Eitorf mit Stand November 2015 wird als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 171 b Abs. 2 BauGB wie heute vorliegend mit folgenden Änderungen beschlossen:
 - a) In Umsetzung des bisherigen Rahmenplans wird das Einzelhandelsprojekt und der Neubau eines P&R-Parkdecks zügig aufgegriffen und im Anschluss an den Umzug von Feuerwehr und Baubetriebshof Ende 2018/Anfang 2019 nahtlos umgesetzt (nachrichtliche Aufnahme in das IHK).
 - b) Der Auftrag für die Umplanung des ZOB wird in diesem Jahr vergeben (HH-Mittel stehen hierfür zur Verfügung und der Umbau des ZOB mit 90% Fördergeldern am bisherigen Standort in 2016 angegangen (nachrichtliche Aufnahme in das IHK).
2. Der Geltungsbereich des Integrierten Handlungskonzeptes „Zentralort von Eitorf“ schließt unmittelbar an das Regionale2010 Projekt „Sprung an die Sieg“ an. Die Gebietsabgrenzung ist in der **Anlage 1** zu diesem Beschluss zeichnerisch dargestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Basis den Grundförderantrag gem. den Städtebauförderrichtlinien NRW zu stellen sowie den ersten konkreten Förderantrag für 2016.
4. Die Maßnahmen sind im Haushalt der Gemeinde Eitorf ab dem Jahr 2016 entsprechend der Kostenübersicht einzustellen.

(Ende des Beschlussvorschlags)

Die nachrichtliche Aufnahme in das IHK bedeutet, dass die jeweiligen Maßnahmen im übrigen Werdegang des IHK planerisch als Ist-Stand zu berücksichtigen sind, aber außerhalb der über das IHK angestrebten Förderwege liegen.